



Katharina Margarete Heine (Autor)  
**Die Möglichkeiten und Grenzen der Übernahme von  
Verfahren im Rahmen der stellvertretenden  
Strafrechtspflege**



<https://cuvillier.de/de/shop/publications/7151>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentzsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,  
Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: [info@cuvillier.de](mailto:info@cuvillier.de), Website: <https://cuvillier.de>



# Einleitung

## 1. Problemstellung und Ziele der Arbeit

„Das Recht respektive die Pflicht zur stellvertretenden Strafrechtspflege begründet eines der komplexesten Modelle für die Ausdehnung nationaler Strafgewalt.“<sup>1</sup> Dennoch führt das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege im Strafanwendungsrecht eher ein stilles Dasein. Unter dem Prinzip der Stellvertretung wird im Allgemeinen zumindest die in § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB normierte Rechtslage verstanden:<sup>2</sup> Ein ausländischer Täter begeht im Ausland zum Nachteil eines Ausländers oder eines ausländischen Rechtsguts eine Straftat und reist anschließend nach Deutschland. Hier wird er betroffen und kann aus bestimmten Gründen nicht wieder ausgeliefert werden.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass ein Staat immer dann stellvertretend tätig wird, wenn er keine eigene originäre Strafgewalt hat, sondern diese von einem anderen Staat ableitet, der originär zuständig ist, aber seine Strafgewalt selbst nicht ausübt oder ausüben kann.<sup>3</sup> Durch die Übernahme der Strafverfolgung wird verhindert, dass der Täter in Deutschland unbehelligt bleibt, nur weil er nicht ausgeliefert werden kann. Auch wenn an Deutschland eine Vielzahl von Ersuchen auf Übernahme eines stellvertretenden Verfahrens herangetragen werden, finden die meisten Verfahren keine Resonanz in der Literatur, wohl auch weil viele Verfahren nicht über die erste Instanz hinausgehen.

Ein Verfahren jedoch hat in den vergangenen Jahren in Deutschland besonders viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen: Vor dem OLG Frankfurt am Main war der ehemalige ruandische Bürgermeister *Onesphore Rwabukombe* wegen Völkermord gem. § 220a StGB a.F. und wegen Mordes angeklagt.<sup>4</sup> Die Anklage des im Januar 2011 begonnen Verfahrens stützte sich nicht auf das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), weil die vorgeworfenen Taten bereits 1994 und somit vor dem Inkrafttreten des VStGB 2002 stattfanden. Die Zuständigkeit wurde gem. § 6 Nr. 1 StGB a.F. und § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB begründet, weil *Rwabukombe* in Deutschland vor Beginn der Strafverfolgung erfolgreich Asyl beantragt hatte. Ruanda beantragte zwar 2008 die Auslieferung. Diese wurde von Deutschland jedoch abgelehnt, weil in Ruanda ein unfaires Verfahren drohte. Eine Auslieferung an den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda kam

---

<sup>1</sup> *Gless*, Internationales Strafrecht, S. 60 Rn. 204.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu unten die Diskussion in § 3.

<sup>3</sup> Z.B. *Böse*, FS Wolter, S. 1311 (1316).

<sup>4</sup> OLG Frankfurt, U. v. 18.02.2013, 5-3 StE 4/10 - 4 - 3/10; aufgehoben durch: BGH, U. v. 21.05.2015, 3 StR 575/14.



deshalb nicht in Betracht, weil dieser nach den damaligen Plänen seine Arbeit bis Ende 2008 beendet haben sollte.<sup>5</sup>

Das Verfahren zeigt gut, mit welchen Problemen die stellvertretende Verfahrensdurchführung bei bestimmten Delikten zu kämpfen hat und weshalb die Voraussetzungen im Bereich des Völkerstrafrechts mit Einführung des VStGB geändert wurden. Nach dem VStGB wird die Zuständigkeit unabhängig von dem Willen des nach dem Territorial- oder Personalitätsprinzip zuständigen Staates begründet. Damit wird man der Verfolgungs- und Bestrafungspflicht für bestimmte völkerrechtliche Verbrechen gerecht, ohne dass man das Institut der stellvertretenden Strafrechtspflege überstrapaziert.<sup>6</sup> Bei den im VStGB geregelten Verbrechen gibt es regelmäßig keinen Staat, der Deutschland mit der Verfolgung beauftragen kann oder will.<sup>7</sup> Des Weiteren ist eine stellvertretende Strafrechtspflege auch wegen einer möglichen Amnestie am Tatort oder wegen der Anforderungen an die Normidentität problematisch und stellt somit für diese Straftaten kein geeignetes Instrument dar. Das *Ziel* dieser Arbeit ist es, die Möglichkeiten und Grenzen der stellvertretenden Verfahrensübernahme auszuloten und einen Ausblick auf zukünftige Nutzbarkeit dieses Strafanwendungsrechtsprinzips zu geben.

Das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege ist innerhalb und außerhalb der EU sehr unterschiedlich ausgeprägt, wodurch der grenzüberschreitende Dialog nicht so einfach ist wie in anderen Themengebieten des Strafrechts. In den letzten Jahren wurde zwar verstärkt an einer gemeinsamen Basis für die Übertragung von Verfahren an einen anderen EU-Mitgliedstaat gearbeitet, jedoch gibt es noch kein ausreichendes System zur Koordination von Strafverfahren.<sup>8</sup> Es gibt auch Staaten, die das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege gar nicht kennen. So kann insbesondere im angloamerikanischen Rechtsraum die Zuständigkeit nur über andere Prinzipien begründet werden, in den USA insbesondere nach dem Territorialitäts- und dem Staatsschutzprinzip.<sup>9</sup> Diese Vorgehensweise ist zwar verständlich, kann jedoch innerhalb eines Rechtsraumes wie der Europäischen Union, der die gegenseitige Achtung der Souveränität der Mitgliedstaaten untereinander als Basis hat, nicht als einziger Lösungsansatz dienen. Dementsprechend wird in dieser Arbeit ein besonderer Fokus auf Jurisdiktionskonflikte und ihre Lösungsmöglichkeiten auf europäischer Ebene gelegt.

---

<sup>5</sup> Allerdings hat das Gericht bis heute seine Arbeit nicht beenden können. Dies ist für Ende 2015 geplant: <http://www.unict.org/sites/unict.org/files/legal-library/150515-completion-strategy-en.pdf>, S. 4.

<sup>6</sup> Zur Bestrafungspflicht: MK-*Ambos*, § 7 Rn. 16.

<sup>7</sup> Vgl. den Beschluss Kenias vom 05.09.2013, aus dem IStGH-Abkommen auszutreten: <http://www.dw.de/kenia-verl%C3%A4sst-weltstrafgericht/a-17070371>.

<sup>8</sup> Näheres dazu unten in § 5.

<sup>9</sup> Einige Fälle, in denen die USA eine Verurteilung von Staatsfeinden anstrebte, jedoch keine Zuständigkeit oder Auslieferungsmöglichkeit besaß, sind sehr prominent. Dies gilt beispielsweise für die Fälle von *Victor Bout*, *Kim Schmitz* oder *Julian Assange*. Vgl. auch das Unverständnis der USA für die nach deutschem Recht rechtmäßig ausgeübte Stellvertretung im Fall *Hamadi*: unten Fn. 56 sowie *Pappas*, Stellvertretende Strafrechtspflege, S. 2.



Die „grenzüberschreitende Gefährlichkeit“ eines Täters reicht allein nicht aus, um extraterritoriale Strafgewalt zu begründen.<sup>10</sup> Insbesondere bei sog. transnationalen Verbrechen sollte der Tatverdächtige nicht in einem Transitland, in dem er zufällig aufgegriffen wurde, strafrechtlich verfolgt werden.<sup>11</sup> Damit die Bundesanwaltschaft nicht zum „*global player* der Strafverfolgung“ wird und sich über § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB ggf. auch ohne oder sogar gegen den Willen der originär berechtigten Staaten für zuständig erklärt, ist genau zu überlegen, wie das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege in einer globalisierten Welt ausgestaltet werden kann, um die Chancen, die in ihm liegen, zu nutzen und dem Anspruch an ein rechtlich legitimierbares Verfahren gerecht zu werden.<sup>12</sup> Wie *Magnus* kürzlich feststellte: „Die deutsche Justiz kann nicht über jedes Verbrechen zu Gericht sitzen, das am Ende der Welt begangen wird.“<sup>13</sup>

Deshalb ist es wichtig, die Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten zumindest innerhalb der EU einheitlich festzulegen, damit die Verfahrensübertragung zum einen eine einheitliche rechtliche Basis hat und zum anderen nicht allein auf die Hoffnung auf Kooperation bauen und mit den Unwegsamkeiten des Opportunitätsprinzips kämpfen muss.<sup>14</sup> Allerdings gilt es zu beachten: „Was für den europäischen Raum gut sein mag, könnte für eine weltweite Anwendung verfrüht sein.“<sup>15</sup>

## 2. Gang der Darstellung

In einem ersten Teil wird der aktuelle Stand der Diskussion um die stellvertretende Strafrechtspflege bestimmt, indem die historische Entwicklung betrachtet wird (§ 1) und die Fragen nach der inneren Rechtfertigung (§ 2) und der Verkörperung der stellvertretenden Strafrechtspflege im StGB (§ 3) beantwortet werden. Im zweiten Teil geht es um die aktuellen Anwendungsmöglichkeiten und grundsätzlichen Probleme von stellvertretender Strafverfolgung (§ 4) sowie ihr Potential für die Lösung von Jurisdiktionskonflikten auf europäischer Ebene (§ 5). Anschließend werden im dritten Teil die einzelnen Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 StGB hinsichtlich ihrer Auslegungsmöglichkeiten – insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von Jurisdiktionskonflikten – untersucht. Es wird diskutiert, welcher Staat vertreten werden kann (§ 6), und welche Anforderungen an die Tatortstrafnorm zu stellen sind (§ 7).

---

<sup>10</sup> *Ambos*, NStZ 2013, 46.

<sup>11</sup> *Ambos*, NStZ 2013, 46 (47f.).

<sup>12</sup> Vgl. den Artikel zum VStGB: <http://www.lto.de/de/html/nachrichten/5350/die-bundes-anwaltschaft-und-das-vstgb-global-player-der-strafverfolgung-mit-personalnot/>.

<sup>13</sup> *Magnus*, FS Magnus, S. 693 (694). Vgl. auch unten § 9 C. III. 2.

<sup>14</sup> Vgl. zur Pflicht, die stellvertretende Strafrechtspflege in Betracht zu ziehen unten § 5 A.

<sup>15</sup> *Eser* in: Sinn, Jurisdiktionskonflikte, S. 557 (571).



Detailliert werden die einzelnen Aspekte der Strafbarkeit am Tatort analysiert (§ 8) und die formellen Voraussetzungen für die Einleitung eines Strafverfahrens geklärt (§ 9). Ein besonderes Augenmerk liegt auf den Anforderungen an das Einverständnis des originär berechtigten Staates (§ 10). Abschließend wird im vierten Teil ein Ausblick gegeben, wie man die Ausgestaltung der stellvertretenden Strafrechtspflege durch die Berücksichtigung des milderen, ausländischen Strafrahmens (§ 11) und durch die Anwendung des materiellen Tatortrechts (§ 12) reformieren kann. Nach der aktuellen Rechtslage bestimmt allein der Ort der Festnahme und somit der Zufall das anwendbare materielle Recht.



# 1. Teil

## § 1 Historische Entwicklung des § 7 Abs. 2 StGB

### A. Vorbemerkungen

Um das aktuelle Erscheinungsbild der stellvertretenden Strafrechtspflege zu verstehen und einen sinnvollen Entwurf für die Zukunft ausarbeiten zu können, lohnt es sich, die Geschichte dieses Prinzips zu betrachten, um aus den früheren Formulierungen und Reformvorschlägen zu lernen, die Wiederholung von Anwendungsfehlern zu vermeiden und vielleicht etwas zu Unrecht Verworfenem neue Geltung zu verschaffen.

Damit ein Staat für einen anderen stellvertretend ein Verfahren durchführen kann, ist zunächst einmal die Existenz von zwei Staaten notwendig, die sich als solche voneinander abgegrenzt begreifen. Dementsprechend gab es im römischen Recht, das sich als Weltrecht verstand, keine Normen eines Strafanwendungsrechtes.<sup>16</sup> Die Auffassung, dass das Strafrecht nur gebietsbezogene Geltung hat, entstand erst mit der Entwicklung von Personalverbandsstaaten hin zu Territorialstaaten zur Zeit der Aufklärung. In dieser Phase wurde intensiv diskutiert, ob das anzuwendende Strafrecht von der Staatsangehörigkeit des Täters oder dem Tatort abhängen sollte.<sup>17</sup> Diese Positionen der Territorialisten und Personalisten verstanden sich als alternative, einzig rechtmäßige Geltungsgrundsätze und nicht als kumulativ miteinander verknüpfbar, wie man es in den modernen Strafrechtsordnungen seit dem 19. Jahrhundert findet. Die Entstehung eines Systems einander ergänzender Strafrechtsanwendungsnormen begann im 19. Jahrhundert.

### B. Entwicklung bis zum Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches 1871

In der deutschen Rechtsgeschichte findet sich der Gedanke der stellvertretenden Strafrechtspflege schon früh. Bereits im strafrechtlichen Teil des *Allgemeinen Landrechts für die preussischen Staaten* (ALR) von 1794 stand im II. Teil 20. Titel § 14, dass Fremde, die wegen eines auswärts begangenen Verbrechens zur Strafe gezogen werden sollen, nach den Gesetzen des Ortes, wo sie das Verbrechen begangen haben, beurteilt werden müssen, wobei gem. § 15 das

---

<sup>16</sup> Jeßberger, Transnationaler Geltungsbereich, S. 42, 88; siehe auch Wolff, Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike.

<sup>17</sup> Vgl. hierzu etwa Köstlin, Grundbegriffe des Criminalrechts, S. 738; Berner, Wirkungskreis, S. 162.



preußische Strafrecht dann Anwendung fand, wenn es milder war als das ausländische.<sup>18</sup> Der einzige hiervon abweichende und damals im ALR schon kodifizierte Grundsatz war das Territorialitätsprinzip (§ 13). Normen wie die §§ 14 und insbesondere 15 ALR finden sich auch heute noch in vielen Strafgesetzbüchern, sodass man auch über 200 Jahre nach Inkrafttreten des ALR noch von einer gewissen Aktualität sprechen kann. Dennoch erstaunt die *lex mitior* Regelung des ALR in Anbetracht der seit 1794 nahezu ununterbrochen geführten Diskussionen über die Probleme bei der Erforschung und Anwendung ausländischen Strafrechts sehr.<sup>19</sup> Diese Bedenken haben sich nach 1871 auch durchgehend als schlagend erwiesen, sodass sich bis heute in keinem der nachfolgend erlassenen, deutschen Gesetzestexte eine Möglichkeit zur Berücksichtigung des ausländischen Strafmaßes findet. Es war zwar immer ein Anliegen des deutschen Gesetzgebers, Strafbarkeitslücken zu schließen und nicht zum bevorzugten Aufenthaltsland für Straftäter zu werden. Die Perspektiven und Rechte derselben jedoch fanden in den Überlegungen zu Reformen des Strafanwendungsrechtes quasi keinen Raum.

In den Regelungen des *Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern* von 1813, das unter *Paul Johann Anselm von Feuerbach* entworfen wurde, spielt im Vergleich zum ALR das Personalitätsprinzip eine wesentlich stärkere Rolle. Dort hieß es im I. Buch „*Allgemeine gesetzliche Bestimmung über Verbrechen und Vergehen*“ in Art. 31: Ausländer, die im Ausland ein Verbrechen begangen haben, sollen an das Tatortgericht ausgeliefert werden bzw. wenn die Verfahrensübernahme verweigert wird, soll der Tatverdächtige des Landes verwiesen und sein Heimatstaat darüber informiert werden. Des Weiteren war in Art. 36 festgelegt, dass Täter ausländischer Staatsangehörigkeit nach Verbüßen einer Strafe des Landes verwiesen werden und sofern möglich ihrer Obrigkeit übergeben werden sollen. Die Ausweisung der Tatverdächtigen löst die strafrechtlichen Probleme allerdings nur regional. Deshalb kann in einer vernetzten und globalisierten Welt wie der heutigen, in der zum einen die Staaten eng miteinander verflochten und deshalb in besonderem Maße aufeinander angewiesen sind, und zum anderen die Mobilität der Bevölkerung deutlich gesteigert ist, die schlichte Ausweisung eines Tatverdächtigen nicht mehr als alleiniger Lösungsansatz zielführend sein.

Durch die Reformen des ALR zuletzt unter der Federführung des Justizministers *von Savigny* wurden die Strafgesetze stark verändert und auch die Normen des grenzüberschreitenden Strafrechts für das *Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten* von 1851 grundlegend überarbeitet. Nunmehr fand sich in § 4 Abs. 3 der Wortlaut: „Uebertretungen, die im Auslande begangen werden, sollen in Preußen nur dann bestraft werden, wenn dies durch besondere Ge-

---

<sup>18</sup> Zur Anwendbarkeit des milderen Strafrechts später unten in § 11.

<sup>19</sup> z.B. *Eder*, Bestimmungen, S. 102 m.w.N.



setze oder Staatsverträge angeordnet ist.“<sup>20</sup> In den Anmerkungen von *Koch* zu diesem Satz findet sich die Aussage, dass der Fall eines von einem Ausländer im Ausland begangenen Verbrechens schon damals als schwierig eingestuft wurde und von der h.M. und gemeinrechtlichen Praxis so gehandhabt worden sei, dass der Grundsatz aus § 4 Abs. 1 gelte: „Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in Preußen in der Regel keine Verfolgung und Bestrafung statt.“ Ein Gericht konnte die Strafrechtspflege nur übernehmen, wenn sich das Verbrechen gegen den Aufenthaltsstaat des Tatverdächtigen oder gegen einen Angehörigen des Aufenthaltsstaates richtete.<sup>21</sup> Der stellvertretende Staat wurde als „Organ des Staates, dessen Strafgesetz übertreten“ wurde, angesehen.<sup>22</sup> Im Übrigen wurde die Auslieferung gewöhnlich nicht verweigert. In § 4 Abs. 2 Nr. 1) war nun auch das passive Personalitätsprinzip niedergelegt, in § 4 Abs. 2 Nr. 3) das aktive.

Nach dem deutsch-österreichischen Krieg von 1866 gab es im Bereich des Norddeutschen Bundes kurzzeitig verschiedene Strafgesetzbücher, die jeweils regional eng begrenzt Geltung erlangten.<sup>23</sup> Allerdings begannen, unmittelbar nachdem dem Norddeutschen Bund die Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht zugewiesen worden war, intensive Arbeiten an einem einheitlichen Strafrecht, sodass bereits am 31.05.1870 das *Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund* verkündet wurde.<sup>24</sup> § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes bestimmte: „Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Norddeutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dies milder ist.“ Dies ist bemerkenswert, da hier das erste Mal eine Neubürgerklausel Niederschlag gefunden hat. Außerdem bringt diese Norm ausdrücklich den Kooperationswillen mit anderen Staaten in Form des Antragsbedürfnisses zum Ausdruck, der bei der

---

<sup>20</sup> *Koch*, Landrecht, S. 37.

<sup>21</sup> *Koch*, Landrecht, S. 38.

<sup>22</sup> *Köstlin*, Im Auslande begangene Verbrechen, S. 71; *ders.*, Grundbegriffe des Criminalrechts, S. 746.

<sup>23</sup> Braunschweig 1840, Hessen - Darmstadt 1841, Sachsen-Altenburg 1841 (das sächsische von 1838), Thüringen 1850ff., Sachsen 1868, Hamburg 1869; gemeines Recht galt noch in Mecklenburg, Bremen und Schaumburg-Lippe. Diese Gesetze hatten z.T. sehr unterschiedliche Regelungen. Vgl. etwa § 2 des *Criminal-Gesetzbuches für das Herzogthum Braunschweig*: „Wenn die hiesigen Gerichte über im Auslande begangene Verbrechen zu erkennen haben, kommen die Bestimmungen dieses Gesetzbuches zur Anwendung.“ Vgl. auch Art. 5 des *Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Hessen* (1841): „Ausländer werden nach den Bestimmungen des im Großherzogthum geltenden Gesetzes gerichtet:

1) wegen aller darin mit Strafe bedrohten Handlungen, welche innerhalb des Großherzogthums von ihnen gegangen worden sind;

2) wenn sie sich zwar außerhalb des Großherzoglichen Gebietes, jedoch in Bezug auf den Großherzoglichen Staat, der Majestätsbeleidigung, des Hochverraths, des Landesverraths, des Aufruhrs, der Ueberschwemmung, der Fälschung von Großherzoglichen Stempeln oder Siegeln, von Großherzoglichen Stempelpapier oder von im Großherzogthum Cours habenden oder im Handelsverkehr befindlichen Münzen oder Staatspapieren schuldig gemacht haben.

Doch findet keine Strafe statt, wenn der Ausländer im Inland gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Behörden ein Verbrechen begangen hat und in diesem Staate bestraft oder freigesprochen worden ist.“

<sup>24</sup> BGBl. des Norddeutschen Bundes 1870, S. 197.





grenzüberschreitenden Verfolgung von Straftaten eine herausragende Rolle spielt. Jedoch ist das Antragserfordernis des Tatortstaates auf Übernahme der Verfolgung in späteren Versionen des StGB nicht mehr zu finden. Daran kann man auch die generelle Tendenz in der Geschichte des Strafanwendungsrechtes festmachen, dass der Gesetzgeber zunehmend eigene Ziele verfolgt und desinteressiert ist an der Souveränität anderer Staaten bezüglich der ausdrücklichen Zustimmung zu einer möglichen Strafverfolgung.

Der gesamte § 4 des StGB des Norddeutschen Bundes wurde fast wortgleich in das *Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich* vom 15.05.1871 übernommen, das bis 1940 in Kraft blieb.<sup>25</sup> Spätestens aus der Version vom 26.02.1876, welche die o.g. Neubürgerklausel als Sätze 2 und 3 in Absatz 2 integrierte, ergab sich, dass als zusätzliche Voraussetzung für die Strafbarkeit eines Neubürgers gefordert wurde, dass die Tat auch „durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht“ war und im Tatortstaat keine Verfolgungshindernisse vorlagen. Dieser Ansatz entsprach dem kosmopolitischen Zeitgeist, der die Menschen als Weltbürger betrachtete und die Solidarität der Staaten untereinander in den Vordergrund stellte.<sup>26</sup> Insbesondere von *Martitz* betonte, dass es nicht dem Interesse der Staatengemeinschaft entspreche, ein Verbrechen straflos zu lassen.<sup>27</sup>

### C. Veränderungen zwischen 1871 und 1945

Zwischen 1871 und 1940 wurden, unterbrochen durch den Ersten Weltkrieg, mannigfaltige Reformentwürfe zur Diskussion gestellt, jedoch fand keiner in Gesetzesform Niederschlag.<sup>28</sup> Interessant ist hier der frühe Reformentwurf von 1875, der eine uneingeschränkte Geltung des Personalitätsgrundsatzes forderte. In der Begründung hieß es, man könne auf das Erfordernis einer identischen Tatortnorm verzichten, „weil die nach den Gesetzen des deutschen Reichs mit Strafe bedrohten gemeinen Verbrechen und Vergehen in den übrigen ‚zivilisierten‘ Staaten ohnehin unter Strafe gestellt seien“.<sup>29</sup> Zu diesem Zeitpunkt wurde jedoch noch nicht angesprochen, wie mit Straftaten in ‚unzivilisierten‘, sprich staatsgewaltfreien Gebieten, verfahren werden sollte. Dies geschah erstmals in dem Entwurf von 1911.

---

<sup>25</sup> RGBl. 1871, Nr. 24, S. 127; alle Versionen des Gesetzestextes von § 7 StGB seit 1871 finden sich hier: <http://lexetius.com/StGB/7>.

<sup>26</sup> Vgl. z.B. von *Mohl*, Staatsrecht, S. 267.

<sup>27</sup> Von *Martitz*, Internationale Rechtshilfe, S. 112ff.

<sup>28</sup> Vgl. zu den Auswirkungen der Reformen auf das heutige Strafanwendungsrecht im Allgemeinen: *Jeßberger*, Transnationaler Geltungsbereich, S. 51ff.

<sup>29</sup> *Jeßberger*, Transnationaler Geltungsbereich, S. 52; *Eder*, Bestimmungen, S. 55 m.w.N.

Wegbereitend für die heutige Fassung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB war der Entwurf von 1922 (E 1922), der unter *Radbruch* durch die Zusammenarbeit mit Österreich entstand.<sup>30</sup> Er wurde in alle Folgeentwürfen übernommen und schließlich mit der *Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts* von 1940 (VO 1940) geltendes Recht.<sup>31</sup> Der im E 1922 vorgeschlagene § 6 lautete:

„Für andere Taten, die im Ausland begangen werden, gelten, sofern sie auch durch Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht sind, die deutschen Strafgesetze:

1. wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher war oder nach der Tat Deutscher geworden ist;
2. wenn der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betroffen und, obwohl die Auslieferung an das Ausland zulässig wäre, nicht ausgeliefert wird.

Ist der Ort der Tat keiner Staatsgewalt unterworfen, so genügt es, dass die Tat nach den deutschen Gesetzen strafbar ist.“

Das Bedürfnis, eine Möglichkeit der Strafverfolgung von Auslandstaten von Ausländern gegen Ausländer zu schaffen, hatte sich insbesondere nach dem Ende des Ersten Weltkriegs darin begründet, dass zu dieser Zeit oftmals eine Auslieferung schwierig oder unmöglich war. In den Begründungen zu den Entwürfen von 1925 und 1927, in denen der o.g. § 6 wortgleich übernommen wurde, hieß es, es könne „nicht geduldet werden, dass jemand, der im Ausland eine verabscheuungswürdige Tat begangen und nicht gesühnt habe, sich in Deutschland ruhig aufhalten kann, ohne für seine Taten zur Verantwortung gezogen zu werden“.<sup>32</sup> Zur damaligen Zeit erschien einigen Juristen das passive Personalitätsprinzip überflüssig geworden zu sein, da durch § 6 und damit in Form einer stellvertretenden Strafrechtspflege in jedem Fall deutsches Strafrecht subsidiär gelten sollte.<sup>33</sup> Aus der Begründung des Entwurfes von 1927 geht des Weiteren hervor, dass ein Beweggrund der Beibehaltung dieser Norm für den Entwurf die „Solidarität der Kulturgemeinschaft bei der Bekämpfung des Verbrechens“ war.<sup>34</sup>

Die VO 1940 übernahm die Formulierung des E 1922 weitestgehend und kodifizierte den Vorläufer des heutigen § 7 somit in dieser Ausführlichkeit erstmals als geltendes Recht. Die Norm zur Verfolgung einer Straftat ohne Bezug zum Deutschen Reich fand sich nun in § 4

---

<sup>30</sup> „Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches“, 1922, erstmals veröffentlicht 1952. Zur österreichischen Gesetzeslage später unten in § 10 F. V. Vgl. im Übrigen: *Pappas*, Stellvertretende Strafrechtspflege, S. 46ff.

<sup>31</sup> RGBl. 1940 I, S. 754.

<sup>32</sup> Vgl. E 1925 und E 1927 jeweils S. 9.

<sup>33</sup> *Jeßberger*, Transnationaler Geltungsbereich, S. 58.

<sup>34</sup> E 1927, S. 9



Abs. 2.<sup>35</sup> Auch wenn die Formulierung der Begründung der Aufnahme der Norm nationalsozialistisch geprägte war, blieb sie doch inhaltlich gleich: „Das Reich will mit diesen Vorschriften seinen Anteil an der Aufgabe aller Kulturstaaten auf sich nehmen, das Verbrechen zu bekämpfen.“<sup>36</sup> Es wurde in den amtlichen Erläuterungen explizit betont, dass das „Reich nicht zur Zufluchtsstätte von Schwerverbrechern“ werden solle. Jedoch wurde diese Norm bis zum damaligen Zeitpunkt (noch) nicht als stellvertretende Strafrechtspflege bezeichnet, sondern als Ausdruck der „Weltstrafrechtspflege“ verstanden,<sup>37</sup> auch wenn aus heutiger Sicht allein § 4 Abs. 3 der VO 1940 dem Weltrechtspflegeprinzip zuzuordnen ist. Außerdem waren nun auch das aktive und passive Personalitätsprinzip sowie das Flaggenprinzip kodifiziert. Die kumulative Niederlegung mehrerer Prinzipien des Strafanwendungsrechtes, die auch heute noch als zeitgemäß betrachtet wird, beruhte damals im Gegensatz zu heute allerdings auch auf der Zielsetzung, dem deutschen Strafrecht zu einer möglichst umfassenden, weltweiten Geltung zu verhelfen.<sup>38</sup> In diesem Sinne wurde von den Nationalsozialisten der Personalitätsgrundsatz sehr stark betont und der Gebietsgrundsatz, der noch in der Weimarer Zeit das Fundament des Strafanwendungsrechtes bilden sollte, verlor gravierend an Bedeutung. Hintergrund war, dass das nationalsozialistische Deutschland unter Führung Hitlers nichts Geringeres als die Eroberung der Welt binnen zwei Generationen intendierte<sup>39</sup> und es somit perspektivisch keinen Ort geben sollte, an dem die Staatsbürger sich nicht an ihr Heimatstrafrecht hätten halten müssen.<sup>40</sup> Außerdem entstanden im Verlaufe der nationalsozialistischen Herrschaftszeit immer mehr Strafgesetze, die in den meisten anderen Staaten keine Entsprechung fanden wie beispielsweise die Bestimmungen des rassistischen *Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre* vom 15.09.1935.<sup>41</sup> Folglich war die Tatortstrafbarkeit eine hinderliche Voraussetzung bei der Verbreitung der NS-Ideologien, sodass die

---

<sup>35</sup> § 4 Abs. 2 lautete bis 1974 unverändert:

„Für eine von einem Ausländer im Ausland begangene Straftat gilt das deutsche Strafrecht, wenn sie durch das Recht des Tatorts mit Strafe bedroht oder der Tatort keiner Strafgewalt unterworfen ist und wenn

1. der Täter die deutsche Staatsangehörigkeit nach der Tat erworben hat oder
2. die Straftat gegen das deutsche Volk oder gegen einen deutschen Staatsangehörigen gerichtet ist oder
3. der Täter im Inland betroffen und nicht ausgeliefert wird, obwohl die Auslieferung nach der Art der Straftat zulässig wäre.“

<sup>36</sup> Gleispach, ZStW 55 (1936), 399 (403).

<sup>37</sup> Vgl. z.B. Gleispach, ZStW 55 (1936), 399 (403); E 1927, Anlage I, S. 21; Pappas, Stellvertretende Strafrechtspflege, S. 47 Fn. 195.

<sup>38</sup> Gleispach, ZStW 55 (1936), 399 (401).

<sup>39</sup> Dazu immer noch grundlegend: Hillgruber, Deutschlands Rolle, S. 67ff.

<sup>40</sup> § 81 der Begründung zu E 1936.

<sup>41</sup> RGBl. 1935 I, S. 1146; auch „Blutschutzgesetz“ genannt.

Tatortstrafbarkeit damals lediglich für die Strafbarkeit der Auslandstaten von Ausländern bzw. von Neubürgern erforderlich war, nicht jedoch für Taten Deutscher im Ausland.<sup>42</sup>

#### D. Die Entwicklung der stellvertretenden Strafrechtspflege nach 1945

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde in Anknüpfung an die Entwürfe der Weimarer Zeit die Weiterentwicklung des Strafrechts wieder intensiv verfolgt, sodass schließlich 1969 ein komplett und grundlegend neubearbeiteter Allgemeiner Teil des StGB verkündet wurde, der am 01.01.1975 in Kraft trat.<sup>43</sup>

Der erste Gesamtentwurf der Nachkriegszeit, der 1962 (E 1962) in den Bundestag eingebracht wurde,<sup>44</sup> war das Resultat der Beratungen der Großen Strafrechtskommission, die – eingesetzt durch den Justizminister – in den Jahren 1954-1959 tagte. Dieser Entwurf wurde allerdings von vielen Seiten kritisiert, sodass sich eine Gruppe von 14 Strafrechtswissenschaftlern aus Deutschland und der Schweiz zusammen fand, um letztlich 1966 einen *Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches* (AE) vorzulegen.<sup>45</sup> Die Entwürfe von 1962 und 1966 wurden zwischen 1966 und 1969 von Politikern aller Parteien im *Sonderausschuss des Bundestages für die Strafrechtsreform* beraten. Diese fruchtbare Zusammenarbeit mündete in den Strafrechtsreformgesetzen von 1969, die dem Strafanwendungsrecht im Wesentlichen die Form gaben, die es heute noch hat.

Auch wenn das Hauptaugenmerk der Reform nicht auf dem Strafanwendungsrecht lag, gab es in dieser Zeit doch einige sehr bemerkenswerte Ansätze und Diskussionen. Im E 1962 wurde zunächst der Gebietsgrundsatz wieder als Basis etabliert. Der AE stimmte damit zwar überein, versuchte aber das ausländische Recht mehr zu berücksichtigen und die Zuständigkeit deutscher Gerichte für Auslandstaten einzuschränken. So wurde vom AE konsequenterweise die Anwendung der *lex mitior* gefordert und die Auslieferung als primäres Verfahren betont.

Besonders interessant ist hierbei, dass der E 1962 aufgrund der Probleme der Ermittlung des ausländischen Rechts und der oftmals schwierigen Vergleichbarkeit von Sanktionen bewusst

---

<sup>42</sup> Vgl. Fn. 28; § 3 lautete:

„(1) Das deutsche Strafrecht gilt für die Tat eines deutschen Staatsangehörigen, einerlei, ob er sie im Inland oder im Ausland begeht.

(2) Für eine im Ausland begangene Tat, die nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist, gilt das deutsche Strafrecht nicht, wenn die Tat nach dem gefundenen Empfinden des deutschen Volkes wegen der besonderen Verhältnisse am Tatort kein strafwürdiges Unrecht ist.“

<sup>43</sup> Einzelregelungen fand sich im ersten Strafrechtsreformgesetz vom 25.06.1969, BGBl. 1969 I, S. 654. Das Gros der Reform wurde durch das zweite Strafrechtsreformgesetz vom 04.07.1969, BGBl. 1969 I, S. 717 umgesetzt.

<sup>44</sup> Nach einigen Vorentwürfen und Änderungen auf Länderebene abgedruckt in BT-Drs. IV/650.

<sup>45</sup> Der Alternativ-Entwurf blieb in der 2., verbesserten Auflage von 1969 in Bezug auf § 7 unverändert. <http://www.alternativentwurf.de/media/ae-pdf/AT.pdf>.



milderes, ausländisches Rechts unberücksichtigt ließ. Die Autoren des AE hingegen stellten ausdrücklich fest: „Diese Hindernisse können heute nicht mehr als unüberwindbar angesehen werden.“<sup>46</sup> Obwohl es zunächst eine Anfrage des *Sonderausschusses des Bundestages für die Strafrechtsreform* an das Bundesjustizministerium gab, bei der Neuformulierung und somit Beibehaltung des *lex mitior* Gedankens behilflich zu sein, überwogen letztlich die Bedenken bezüglich der Berücksichtigung, Bewertung und Vergleichbarkeit ausländischer insbesondere außereuropäischer Sanktionen, sodass es bis heute in Deutschland keine gesetzlich normierte Berücksichtigung des möglicherweise milderen Tatortrechts zugunsten des Täters gibt.<sup>47</sup>

Eine weitere beachtenswerte Neuerung, die im AE geplant war, war die Einführung eines passiven Domizilgrundsatzes. Er fand sich in § 5 Nr. 6 AE und bestimmte: „Das deutsche Strafrecht gilt für Auslandstaten bei Mord, Totschlag, verbrecherischer Freiheitsberaubung und politischer Verdächtigung, wenn die Tat sich gegen jemanden richtet, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.“ Dabei sollten die Staatsangehörigkeiten der Beteiligten keine Rolle spielen. Obwohl die europäische Integration und damit verbunden die Grenzöffnungen, die europaweit geltenden Rechte auf Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit sowie das Diskriminierungsverbot von Unionsbürgern in den 1960er Jahren noch weit entfernt waren von den heutigen Standards, hieß es in der Begründung zum AE, dass es „einer modernen Entwicklung entsprechend, den starren Unterschied zwischen einer auf der Staatsangehörigkeit und einer auf dem Wohnort beruhenden Zuständigkeit“ aufzuheben gelte.<sup>48</sup> Dieser Ansatz müsste aufgrund der in den letzten 40 Jahren stark gestiegenen Mobilität heute erst recht Geltung beanspruchen, findet jedoch im aktuellen Strafrecht so keinen Niederschlag. Lediglich als zusätzliche Voraussetzung zur Staatsangehörigkeit wird heute in § 5 StGB verlangt, dass der Täter (in Form eines aktiven Domizilprinzips) seine Lebensgrundlage (Nr. 3a, 5b, 8a, 9) bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz in Deutschland hat (Nr. 6, 6a).

Die einzige Neuerung, die § 7 Abs. 2 StGB seit 1975 erfahren hat, ist in Nr. 2 die ergänzende Formulierung, dass das Auslieferungsersuchen „innerhalb angemessener Frist“ nicht gestellt oder abgelehnt wird, sodass für die Feststellung der Auslieferbarkeit zeitnah erfolgen kann.<sup>49</sup>

---

<sup>46</sup> Begründung AE, S. 39 mit Verweis auf die Entschlüsse von Lissabon III, die wiederum auf die Umgang mit dem ausländischen Recht durch das internationale Privatrecht verweisen. Der VIII. Internationale Kongress für Strafrecht von Lissabon ging sogar soweit, zu sagen, dass begangene Auslandstaten (mit Ausnahme von solchen, die durch das Staatsschutzprinzip erfasst sind oder gegen internationale Rechtsgüter verstoßen) immer nach dem Recht des ausländischen Tatortes zu beurteilen seien, wenigstens jedoch, wenn das ausländische Recht milder ist. Entschlüsse von Lissabon I 3, II 2., ZStW 74 (1962), 196 (196f.).

<sup>47</sup> BT-Drs. V/4095, S. 7.

<sup>48</sup> Begründung AE, S. 35.

<sup>49</sup> 1. JuMoG BGBl. 2004 I, S. 2198. Näher dazu später unten in § 10 B. I.



## E. Zusammenfassung

Seitdem es moderne Staatlichkeit mit sich voneinander territorial abgrenzende Staaten und ihnen eindeutig zugeordneten Staatsangehörigen gibt, ist die Frage der Strafbarkeit von nicht auf dem Heimatstaatsgebiet begangenen Taten aktuell. Zunächst wurde zur Lösung dieses Problems auf den Personalitätsgrundsatz abgestellt, was beim aktiven Personalitätsprinzip den Vorteil hat, dass das anwendbare Recht für jeden Täter vorhersehbar ist, weil das Heimatstrafrecht quasi „im Handgepäck mitreist“.

Mit der Gründung von Territorialstaaten gewann dann das Territorialitätsprinzip zunehmend an Bedeutung. Allerdings merkte man schnell, dass ein System ineinandergreifender Prinzipien bei der Findung des anwendbaren Rechts zu lückenloseren Ergebnissen führt, als wenn man versucht, allen Fällen mit nur einem Prinzip gerecht zu werden. Als Meilensteine der Entwicklung der stellvertretende Strafrechtspflege sind in der Geschichte des Strafanwendungsrechtes das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund von 1870, der Reformentwurf von 1922, seine Kodifizierung in der Verordnung von 1940 sowie die Reformdiskussionen in den 1960er Jahren zu nennen.

Als Kernelemente des § 7 Abs. 2 StGB haben sich die Strafbarkeit nach deutschem Recht, die Beachtung der Strafbarkeit der Handlung am Tatort, die Betroffenheit im Inland, die Neubürgerklausel und der Vorrang der Auslieferung etabliert. Diese werden im Folgenden näher untersucht. Im Laufe der Geschichte als Elemente trotz vieler Diskussionen verloren gegangen sind das Antragserfordernis für eine Übernahme von Seiten des ausländischen Staates, welcher vertreten werden soll, sowie die Berücksichtigung eines mildereren, ausländischen Strafmaßes (*lex mitior*).



## § 2 Innere Rechtfertigung der stellvertretenden Strafrechtspflege

Es ist allgemein anerkannt, dass das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege subsidiär zu den anderen Anknüpfungspunkten und einer möglichen Auslieferung ist. Ihm wohnt eine Ergänzungsfunktion inne, um Strafverfolgungslücken zu schließen.<sup>50</sup> Dies entspricht auch anderen Prinzipien des Strafanwendungsrechts, insbesondere dem der Weltrechtspflege zugrundeliegenden Grundsatz, einen Tatverdächtigen auszuliefern oder selbst zu verfolgen: *aut dedere – aut iudicare*.<sup>51</sup>

Wie gezeigt, ist dieses Prinzip auch schon über einen langen Zeitraum nahezu unverändert in der deutschen Rechtstradition verwurzelt, sodass immer noch gilt: „Wenn wir die Aufgabe des Strafrechts darin erblicken, künftige Verbrechen zu verhüten, dann dürfen wir nicht an den Grenzpfählen Halt machen.“<sup>52</sup> Umstritten ist jedoch seither die Frage, wie sich diese Ausübung von Strafgewalt legitimieren lässt, wenn der originär zuständige Staat durch rechtliche oder tatsächliche Gründe gehindert oder nicht interessiert ist, die Strafverfolgung durchzuführen.<sup>53</sup> Dabei ist zwischen der Verfolgung eigener Interessen (A.) und Wahrnehmung fremder Interessen (B.) zu unterscheiden.

### A. Eigene Interessen des verfolgenden Staates

Wenn ein Staat eine Straftat verfolgt, obwohl weder die Tat selbst, noch das Opfer oder der Täter einen Bezug zu diesem Staat aufweisen, kann das dadurch motiviert sein, dass dieser Staat Ziele verfolgt, die in erster Linie in seinem eigenen Interesse liegen und generalpräventiven Zwecken dienen. Als Ergreifungsstaat wird man, für den Fall, dass eine Auslieferung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, vor die Wahl gestellt, ob man die Tat verfolgt oder nicht. Letzteres führt jedoch meist endgültig zur Straffreiheit des Täters, da es in Ermangelung einer Auslieferungsmöglichkeit auch keine andere Gerichtsbarkeit gibt, der man die Strafverfolgung überlassen könnte.

Diese Straffreiheit ist gerade bei schwerwiegenden Taten der breiten Öffentlichkeit oftmals schwer zu vermitteln. Der Staat versucht sich selbst zu schützen, indem er verhindert, dass er

<sup>50</sup> Vgl. etwa *Satzger*, Europäisches Strafrecht, S. 41 Rn. 15; *Ambos*, Internationales Strafrecht, S. 74 Rn. 118; *Safferling*, Internationales Strafrecht, S. 32 Rn. 57; *NK-Böse*, Vor § 3 Rn. 29; *Eser* in: Schönke/Schröder, Vorbemerkungen zu den §§ 3-9 Rn. 21; *Jescheck/Weigend*, AT, S. 170.

<sup>51</sup> Zur *aut dedere – aut iudicare*-Regel in Bezug auf die einzelnen Prinzipien: *Maiерhöfer*, *Aut dedere – aut iudicare*, S. 43ff.

<sup>52</sup> *Barth* in: Protokolle über die Sitzungen der deutschen und österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenzen, Reichstag, III. Wahlperiode 1924/28, 32. Ausschuss (RStG), 1928, S. 13.

<sup>53</sup> Zu den unterschiedlichen Begründungsansätzen für die §§ 3-7 vgl.: *Pawlik*, FS Schroeder, S. 357ff. Vgl. speziell zu § 7 *Scholten*, Tatortstrafbarkeit, S. 116ff.



zum bevorzugten Aufenthaltsland von ausländischen Straftätern wird.<sup>54</sup> Anders als in anderen Ländern gibt es in Deutschland dabei keine Grenze, die nach dem zu erwartenden Strafmaß differenziert und somit unabhängig vom konkreten Fall festlegt, ob eine Tat zu verfolgen ist oder nicht.<sup>55</sup> Dies ermöglicht den deutschen Behörden aber auch eine gewisse Flexibilität bei solchen Umständen individuell zu reagieren, die z.B. durch die Medien verstärkt ins Bewusstsein der deutschen Bevölkerung gelangt sind.<sup>56</sup>

Durch die Verfolgung von solchen Straftaten, bei denen weder Täter, noch Opfer oder Tatort eine Verbindung zu Deutschland haben, werden mehrere Effekte erreicht: Zum einen können ausländische Straftäter durch derartige Prozesse davon abgehalten werden, nach Deutschland einzureisen, oder gegebenenfalls zur Ausreise bewegt werden; zum anderen wird für innerstaatlichen Rechtsfrieden gesorgt, indem Staatsbürger und Menschen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben, gleich behandelt werden (können), wenn sie sich im Ausland nicht an die dort geltenden Strafgesetze halten. Dadurch kann u.a. das Vertrauen in den Rechtsstaat gestärkt und Akten der Selbstjustiz vorgebeugt werden.<sup>57</sup>

Die Rechtfertigung der stellvertretenden Strafrechtspflege mit generalpräventiven Zielen spielte in der Vergangenheit eine größere Rolle als heute und findet sich daher in der heutigen Literatur nur noch vereinzelt.<sup>58</sup> Unter dem Aspekt des Wohnsitzes von Täter und Opfer unabhängig von deren Staatsbürgerschaft könnte diese Argumentation jedoch wieder mehr in den Fokus gerückt werden. Nach der aktuellen, deutschen Gesetzeslage ist der Wohnsitz außer in einigen wenigen Ausnahmefällen bei der Begründung von Strafgewalt nicht relevant.<sup>59</sup> Wenn man jedoch die Entwicklung von der Staatsbürgerschaft hin zu einer Gleichbehandlung aller EU-Bürger unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, das zunehmende Zusammenwachsen Europas im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und letztlich auch die durch die Globalisierung geförderte leichte Zugänglichkeit von Informationen betrachtet, sollte man den Bereich, in dem das Handeln der deutschen Justiz Auswirkung zeigt, weder geo-

---

<sup>54</sup> So schon die amtlichen Erläuterungen zur VO 1940: *Grau/Krug/Rietzsch*, Deutsches Strafrecht, S. 269. Der Begriff des Ausländers umfasst auch Staatenlose, so beispielsweise *Eser* in: Schönke/Schröder, § 7 Rn. 22.

<sup>55</sup> Vgl. dazu später unten in § 10 F.

<sup>56</sup> Z.B. der Fall des libanesischen Flugzeugentführers *Hamadi*. Er erschoss 1985 in Beirut während der Entführung eines amerikanischen Flugzeugs einen amerikanischen Soldaten. Zwei Jahre später wurde er am Frankfurter Flughafen festgenommen. Ein Auslieferungsersuchen der USA wurde abgelehnt, da ihm dort die Todesstrafe drohte. Er wurde wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt (BGH, B. v. 17.05.1991, 2 StR 183/90, NStZ 1991, 525). Auch 2005 sorgte der Fall in den USA bei der Freilassung *Hamadis* noch einmal für Furore: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/fall-hamadi-us-regierung-wollte-im-november-freilassung-verhindern-a-391752.html>.

<sup>57</sup> So auch *Scholten*, Tatortstrafbarkeit, S. 110.

<sup>58</sup> *Ambos* sagt sogar, dass heute nur fremde Interessen eine Rolle spielen: *MK-Ambos*, Vorbemerkung zu den §§ 3-7 Rn. 60.

<sup>59</sup> Vgl. z.B. Art. 1 Nr. 1 des Europäischen Übereinkommens über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr vom 30.11.1964.